

Auszug aus der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bötzingen vom 23. September 2020, gültig ab 1.11.2020

§ 7 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar. Er ist deshalb auch während der Ferien, den Schließtagen, bei vorübergehender Schließung aus besonderem Anlass, bei Fehlen des Kindes (Kuraufenthalt, Krankheit, Urlaub) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
Der Elternbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten jeweils in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei Aufnahme in die Betreuungseinrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe von 50 % zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Die monatliche Gebühr (11 Beitragsmonate pro Jahr, August beitragsfreier Monat) beträgt:

Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre vormittags / verlängerte Öffnungszeiten:

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	332,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	252,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	168,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	104,00 €

Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre ganztags:

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	468,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	351,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	264,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	158,00 €

Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre nachmittags:

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	138,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	104,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	73,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	40,00 €

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

In der Gebühr für die **Kleinkindbetreuung** für die Vormittags- und Ganztagsbetreuung sind die Kosten für das Mittagessen in Höhe von monatlich pauschal 75 € enthalten.

Das warme Mittagessen für Kinder, die die **Kinderkrippe Gänseblümchen** besuchen, wird täglich vor Ort zubereitet.

Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

Eine Änderung der Gebühr bleibt vorbehalten.

4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. (vgl. auch § 4 Nr. 2)
5. Eltern, denen es nicht möglich ist die Gebühr zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme durch das Jugendamt/Sozialamt informieren.